



P18.L0229



Zahl: 03/2018

Strem, am 17.9.2018

EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **25. September 2018**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATS – SITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 2/2018**
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 11.9.2018.**
Beschlussfassung – Berichterstatter: GRⁱⁿ Anita Karner
- 4.) Rechnungsabschluss 2017 - Korrektur**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) Auftragsvergabe für die Sanierung des Radweges R1**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) Abschluss einer Vereinbarung zum Interreg-Projekt „Weinidylle AT-HU“**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für den Abstattungskreditvertrag der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt „Veranstaltungsraum“ der Familie Winkelbauer in Sumetendorf**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) Abschluss einer Vereinbarung mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing betreffend die Änderung der Konditionen für bestehende Kreditverträge**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung des Grundstückes Nr. 4224 der KG Strem aus dem öffentlichen Gut.**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**11.) Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer als Gemeindeamtsleiter-
Stellvertreter der Gemeinde Großmürbisch**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**12.) Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Großmürbisch über die
Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**13.) Stellenausschreibung für eine „Amtsfrau“ oder einen „Amtmann“ in der
Marktgemeinde Strem**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

14.) Zuerkennung einer Funktionszulage für OAR Josef Weinhofer

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

(Dieser TO-Pkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)

15.) Allfälliges

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bernhard Deutsch', written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

ZUSTELLSCHEIN
ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 3/2018
AM 25.09.2018

Nr. Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1. GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	17.09.2018	herbertdeutsch@gmx.at
2. GR	Garger Tina	7522 Hauptstraße 36	17.09.2018	tina_garger@hotmail.de
3. GR	Grenzl Josef	7522 Bergstraße 2	17.09.2018	Grenzl Josef
4. GV/OV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	17.09.2018	c.gratzer@aon.at
5. GR	Karner Anita	7522 Hauptstraße 39	17.09.2018	anita.karner@yahoo.de
6. GV/OV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	17.09.2018	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7. GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch-Ehrendorf 1	17.09.2018	markus.kopfer@gmx.at
8. GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	17.09.2018	laky.josef@hotmail.com
9. GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	17.09.2018	kurt.marako@gmx.at
10. GV/OV	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	17.09.2018	ENemeth@gmx.at
11. GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	17.09.2018	manuel.radakovits@me.com
12. GR	Szakasits Brigitte	7522 Bahnhofstraße 13	17.09.2018	brigitte.szakasits@gmx.at
13. GR	Witamawas Matthias	7522 Lindenstraße 9	17.09.2018	matthias.witamawas@uniqa.at
14. GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	17.09.2018	rainer_wukitsevits@gmx.at
15. Ersatz/GR	Pendl Ernst	7522 Lindenstraße 33	17.09.2018	office@cfr-pendl.at
16. Ersatz/GR	Traupmann Veronika	7522 Bergstraße 8	17.09.2018	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 17.09.2018

Der Bürgermeister





VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 03/2018

am Dienstag, den 25.9.2018, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

GV Herbert Deutsch
GRⁱⁿ Tina Garger
GVⁱⁿ Claudia Gratzer
GR Josef Grengl
GRⁱⁿ Anita Karner
GV Engelbert Kopfer
GR Markus Kopfer
GR Josef Laky
Vbgm. Edmund Nemeth
GR Manuel Radakovits
GRⁱⁿ Brigitte Szakasits
GR Matthias Witamwas
GR Rainer Wukitsevits
Ersatz-GR Ernst Pendl

Entschuldigt: GR Kurt Marakovits
Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Trinkl Gert, Petz Hans-Peter, Ing. Franz Stranzl, Alexandra Laky, Mag. Hermann Loder

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung 03/2018.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 17.9.2018 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GR Josef Grengl und GRⁱⁿ Anita Karner namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

Erweiterung der TO um den Punkt 16: „Abschluss einer Vereinbarung mit der Oberwarther Siedlungsgenossenschaft und dem Samariterbund Burgenland betreffend die Übernahme der Generalmieterschaft. – Beschlussfassung – Berichterstatter Bgm. Bernhard Deutsch.“

Der TO-Pkt 3.) wird wie folgt abgeändert: „Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.6.2018 und 11.9.2018“.

Der TO-Pkt 8.) wird wie folgt abgeändert: „ Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt „Veranstaltungsraum“ der Familie Stranzl in Sumetendorf“.

Der TO Pkt. 11 wird von Beschlussfassung auf Beratung abgeändert.

Der TO Pkt. 13.) wird wie folgt abgeändert: „Stellenausschreibung für eine Verwaltungsbedienstete oder einen Verwaltungsbediensteten in der Marktgemeinde Strem“.

Der To Pkt 14.) wird wie folgt abgeändert: „Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung für OAR Josef Weinhofer“.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 02/2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 02/2018 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die beiden Verhandlungsschriften sind acht Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift und der besonderen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 02/2018 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.6.2018 und 11.9.2018.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Obfrau GRⁱⁿ Anita Karner

Beratung:

Die Berichterstatterin führt aus:

Die Berichterstatterin verliest die Verhandlungsschriften der am 12.6.2018 und 11.9.2018 durchgeführten Prüfungen.

Der Bürgermeister weist die Obfrau des Prüfungsausschusses darauf hin, dass die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses anzufertigen sind und die wesentlichen Merkmale einer Niederschrift (wie bei Gemeinderatssitzungen) aufweisen müssen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verhandlungsschriften der Prüfungsausschusssitzung vom 12.6.2018 11.9.2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Rechnungsabschluss 2017 und Vermögensrechnung/Anlagennachweis - Korrektur

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund von Fehlern bei der Erstellung der Nachweise zum Rechnungsabschluss 2017 in Verbindung mit der Vermögensrechnung muss der Rechnungsabschluss 2017 und die Vermögensrechnung neu beschlossen werden. Dazu bringt der Bürgermeister das Schreiben der Gemeindeaufsicht vom 6.9.2018, Zahl A2/G.STREM-10009-5-2018, dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch zwei Wochen, vom 10.9. bis einschließlich 24.9.2018 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist, in der es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen, wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die Summen des o.HH und ao.HH bleiben unverändert. Der BE erläutert die Änderungen in den Nachweisen und in der Vermögensrechnung.

Der Vorsitzende verliest den Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

a) Kassenabschluss

	Anfangsstand	Endstand
Raiffeisenkasse Kto.Nr. 200030	52.253,32	13.070,26
Barkasse	633,40	467,41
RBB-Sparbuch Bgm. Pension	55.117,11	61.949,04
RBB-Sparbuch Kautionen Wohnungen	400,01	400,04
RBB-Sparbuch Spendenkonto	5.241,33	4.077,52
Raiffeisenkasse Klimaschutzpreis 2009	0,00	0,00
Raiffeisenkasse BK ASZ	30.757,21	37.556,00
Raiffeisenkasse Tilgungsrücklage	136.268,46	136.268,46
RBB-Sparbuch PV Anlage 1	4.135,45	4.135,45
RBB-Sparbuch PV Anlage 2	1.732,54	1.732,54
RBB-Sparbuch PV Anlage 3	<u>8.011,43</u>	<u>8.011,43</u>
Gesamtsumme	292.158,86	244.301,73

b) im ordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	1.937.593,64
Ausgaben – Soll	<u>1.924.389,07</u>
Soll – Überschuss	13.204,57

c) im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	79.048,17
Ausgaben – Soll	<u>75.304,04</u>
Soll – Überschuss	3.744,13

d) in der durchlaufenden Gebarung

Einnahmen – Ist	1.551.670,91
Ausgaben – Ist	<u>1.082.114,43</u>
Ist – Überschuss	501.683,33

e) die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis mit

Aktivvermögen	27.828.306,65
Passivvermögen	<u>5.772.202,56</u>
Nettovermögen	22.056.104,09

Das Gemeindevermögen wurde nach den ergangenen Richtlinien und der VRV2015 neu bewertet und erfasst, somit ist kein Vergleich zum Vorjahr sinnvoll. Dem Rechnungsabschluss 2017 liegt die neue Vermögensaufstellung und das Vermögensverzeichnis als Anhang bei.

Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500,00 v. H.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B)	500,00 v. H.

Verordnungen:

Lustbarkeitsabgabe
Hundeabgabe
Kanalanschlussgebühr
Kanalbenützungsgeld
Friedhofsgebühr
Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle

Der Stand der Rücklagen war per 01.01.2017 EUR 396.546,43. Diese wurden im Finanzjahr 2017 um EUR 40.407,39 erhöht und um EUR 1.164,20 vermindert und betragen somit mit 31.12.2017 EUR 435.789,62.

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften war per 01.01.2017 EUR 356.515,00. Im Finanzjahr 2017 wurde diese um den Betrag der erfolgten Tilgung in der Höhe von EUR 8.412,57 vermindert und durch den Zugang von € 86.126,36 erhöht und betragen mit 31.12.2017 EUR 434.338,79.

Der Stand der Forderungsabtretung bei der Kommunalkredit Austria AG betrug am 1.1.2017 CHF 469.074,27 und am 31.12.2017 CHF 412.216,79.

Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten nach § 17 Abs. 2 (10):

Die Dienstposten im Finanzjahr 2017 waren wie folgt besetzt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII/5
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 8
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe d, Entlohnungsstufe 4
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 16
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 18
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 12
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 5
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe KV Kinderg. Grp.I2, Entlohnungsstufe 3

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 inklusive der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis per 31.12.2017 wird als Beilage A zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Auftragsvergabe für die Sanierung des Radweges R1

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Sanierung des Radweges R1 (Strem – Moschendorf) liegt nun ein vergabefähiges Angebot vor. Die Ausschreibung wurde durch die Güterwegsabteilung geprüft. Siehe Beilage J dieser Niederschrift.

Zusätzlich zur Tourismusförderung hat der Landeshauptmann noch € 30.000,-- an Bedarfszuweisung zugesagt, sodass der Gemeindeanteil nach Abzug aller Förderungen € 7.273,-- beträgt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem vergibt den Auftrag zur Sanierung des Radweges R1 (Strem-Moschendorf), auf dem Hotter Strem, an die Fa. Porr zum Anbotspreis von € 20.035,55 inkl. MWSt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

6.) Abschluss einer Vereinbarung zum Interreg-Projekt „Weinidylle AT-HU“

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der „Naturpark in der Weinidylle“ hat gemeinsam mit ungarischen Partnern ein Interreg-Projekt zur Vermarktung der Kellerstöckel und Vernetzung der touristischen Angebote der Region bewilligt bekommen.

Dazu ist ein Beitrag der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Der BE verliest den Entwurf der Vereinbarung.

Zusätzlich zur zugesagten Förderung hat der Landeshauptmann Hans Niessl eine Bedarfszuweisung von € 45.000 zugesagt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit dem Verein „Naturpark in der Weinidylle“ zur Umsetzung des Interreg-Programmes „Weinidylle AT-HU“ eine Vereinbarung laut Beilage B dieser Niederschrift ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für den Abstattungskreditvertrag der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im Jahre 2015 wurde für den Abstattungskreditvertrag der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen mit Laufzeitende 30.6.2018. Damals wurde angenommen, dass die Landesförderung spätestens 3 Jahre nach Baubeginn ausbezahlt wird. Da dies nun aber nicht der Fall ist und auf die Förderung länger gewartet werden muss, muss die Wegbaugemeinschaft einen neuen Abstattungskreditvertrag abschließen und die Gemeinde einen neuen Bürgschaftsvertrag abschließen.

Der Schriftführer verliest den Bürgschaftsvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing einen Bürgschaftsvertrag betreffend den Abstattungskreditvertrag der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf laut Beilage C dieser Niederschrift ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

8.) Abschluss eines Bestandsvertrages für das Objekt „Veranstaltungsraum“ der Familie Stranzl in Sumetendorf

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Nach einer langjährigen Suche für ein geeignetes Objekt bzw. einen Neubau eines Veranstaltungsraumes bzw. Mannschaftsraumes für die Feuerwehr Sumetendorf hat sich nun

die Möglichkeit ergeben, das ehemalige Buschenschankgebäude der Familie Stranzl anzumieten bzw. in weiterer Folge auch zum Preis von € 60.000,00 zu kaufen.

Der Schriftführer verliest den Entwurf des Mietvertrages.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit Herrn Gerald Stranzl, 2241 Schönkirchen-Regersdorf, am Bergl 1, einen Bestandsvertrag betreffend dem ehemaligen Buschenschankgebäude der Familie Stranzl, Sumetendorf 14, laut Beilage D dieser Niederschrift ab.

Weiters gibt der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem die Absichtserklärung ab, das gegenständliche Objekt binnen der nächsten 3 Jahre zum Preis von € 60.000,00, abzüglich der bis dahin einbezahlten Miete, zuzüglich der Inflationsrate, zu erwerben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

9.) Abschluss einer Vereinbarung mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing betreffend die Änderung der Konditionen für bestehende Kreditverträge

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Nach der Kreditanalyse der Firma FRC, Finanz & Risk Consult GmbH, und gemeinsamen Gesprächen mit der Leitung der RBB Güssing hat diese nun zwei Angebote für eine Zinsanpassung für die 4 bestehenden Kredit vorgelegt.

Nach Rücksprache mit der Firma FRC ist dies nun ein faires Angebot und kann diesem zugestimmt werden.

Der Vorschlag senkt nicht nur die ab 1.4.2018 laufenden Zinsen, sondern durch die Senkung des Kredites für das PKZ – Wohnbauförderung, kann in weiterer Folge auch der bis jetzt entstandene Verlust durch die Nichtweitergabe der Negativzinsen ausgeglichen werden.

So kann durch die Anpassung der Zinsen in den nächsten 5 Jahren mit einer Zinseinsparung von insgesamt ca. € 53.000,-- gerechnet werden.

Der Schriftführer verliest die beiden Vereinbarungen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing zwei Vereinbarungen betreffend die Zinsanpassung von 4 Krediten laut Beilagen E und F dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

10,) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung des Grundstückes Nr. 4224 in der KG Strem.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

In der Gemeinderatssitzung vom 3.7.2012 wurde der Verkauf des Grundstückes Nr. 4224, KG Strem, 1.307 m², an Herrn Johann Petz, Hauptstraße 13, zum Preis von € 400,-- beschlossen. Da das Grundzusammenlegungsverfahren erst vor Kurzem verbüchert wurde soll das Grundstück nun aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Die Übertragung erfolgt im Wege eines Flurbereinigungsübereinkommens.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Entwidmung des Grundstückes Nr. 4224, KG Strem, aus dem Öffentlichen Gut laut Beilage G dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

11,) Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer als Gemeindeamtsleiter-Stellvertreter der Gemeinde Großmürbisch

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Bürgermeister der Gemeinde Großmüribisch ist an die Marktgemeinde Strem herangetreten und ersucht, ob die Übernahme der Leiterstelle des Gemeindeamtes Großmüribisch durch OAR Josef Weinhofer möglich wäre.

Die Gründung eines Gemeindeverbandes ist aus dienstrechtlichen Gründen von OAR Weinhofer nicht möglich, da er Beamter ist. Nach seiner Pensionierung ist es dann aber sinnvoll, die Gemeindeamtsleitung beider Gemeinden in einem Gemeindeverband auszulagern.

Derzeit besteht rechtlich daher nur mehr die Möglichkeit einer Personalzuweisung durch Bescheid und mit Zustimmung von OAR Josef Weinhofer. Dieser hat sich grundsätzlich dazu bereiterklärt gegen eine Gewährung einer Aufwandsentschädigung von € 178,68 pro Monat.

Durch die Übernahme der Gemeindeamtsleitung durch OAR Josef Weinhofer und des dadurch resultierenden Kostenbeitrages der Gemeinde Großmüribisch würden sich bis zur Pensionierung von OAR Weinhofer, bis spätestens Ende Feber 2022, für die Marktgemeinde Strem Personalkosteneinsparungen in der Höhe von ca. € 50.000,00 ergeben. Ab März 2022 dann jährlich ca. 12.000 – 14.000 Euro.

Die Kostenaufteilung soll mit 77,5 zu 22,5 % zwischen Strem und Großmüribisch erfolgen.

Die Personalzuweisung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters.

* * *

12,) Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Großmüribisch über die Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer ist mit der Gemeinde Großmüribisch eine Vereinbarung betreffend die Kostentragung, Dauer, Kündigung usw. abzuschließen.

Der BE verliest den Vereinbarungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Gemeinde Großmüribisch eine Vereinbarung betreffend die Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer als Gemeindeamtsleiter-Stellvertreter laut Beilage H ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

13,) Stellenausschreibung für eine Verwaltungsbedienstete oder einen Verwaltungsbediensteten in der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Laut den Vorgaben der Gemeindeaufsicht des Landes Burgenland muss ein Anwärter als Gemeindeamtsleiter vor Zulassung zur einschlägigen Prüfung 1 ½ Jahre Praxis vorweisen. Die Dauer der Vorbereitungskurse, welche in Modulen stattfinden, bis einschließlich der erfolgreich abgelegten Prüfung betragen ca. 12 Monate, sodass bis zur Pensionierung von OAR Josef Weinhofer bis spätestens Ende Feber 2022 dieser Dienstposten bis spätestens September 2019 zu besetzen wäre.

Durch die Umstellung der Gemeindebuchhaltung nach der neuen VRV 2015 sind im Jahre 2019 vom Gemeindeamtsleiter zahlreiche Kurse zu besuchen. Aus diesem Grund wäre es vorteilhaft, diesen Posten schon ab Feber 2019 zu besetzen, auch auf Grund des Umstandes der Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer an die Gemeinde Großmürbisch.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schreibt die Stelle einer Verwaltungsbediensteten bzw. eines Verwaltungsbediensteten laut Beilage I dieser Niederschrift aus. Die Ausschreibung ist unverzüglich im Landesamtsblatt des Burgenlandes zu veröffentlichen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

14,) Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung für OAR Josef Weinhofer

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

OAR Josef Weinhofer erklärt, dass er keine Einwände hat, wenn dieser TO Punkt nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt wird.

Für die Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer an die Gemeinde Großmürbisch soll ihm eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 7% des Referenzbetrages V/2, das sind € 178,68 pro Monat zuerkannt werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem gewährt OAR Josef Weinhofer ab 1.10.2018 für die Personalzuweisung an die Gemeinde Großmürbisch eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 7% des Referenzbetrages V/2, das sind derzeit 178,68.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

16,) Abschluss einer Vereinbarung mit der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft betreffend die Übernahme der Generalmieterschaft.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Um das Projekt „Generationendorf“ gemeinsam mit der OSG und dem Samariterbund fortsetzen zu können ist eine neuerliche Vereinbarung zu beschließen. Diesmal sind die Konditionen für die Gemeinde wesentlich besser und das Risiko des Anfalles von Leerstellungsentgelt eher gering.

Der Schriftführer verliest den Vereinbarungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Oberwarter Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft und dem Samariterbund Burgenland eine Vereinbarung laut Beilage K ab.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

15,) Allfälliges

- a) Der Bürgermeister verliest ein Schreiben von Bewohnern der Bahnhofstraße betreffend eine gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung.

- b) Der Bürgermeister verliest ein Subventionsansuchen des Verschönerungsvereines Steinfurt. Nach eingehender Debatte stimmt der Gemeinderat einstimmig der Gewährung einer einmaligen Subvention in der Höhe von € 500,00 für das Jahr 2018 zu.
- c) Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit der Landesrechnungshof die Gemeindegebarung der Gemeinde überprüft.
- d) Vergangene Woche fand eine Überprüfung des 3Smart-Projektes statt.
- e) Der Bürgermeister berichtet über die stattgefundene Veranstaltung und Besprechung vor Ort betreffend Erosionsschutz in Strem und Deutsch Ehrendorf. Es konnte in Strem eine Einigung zwischen Anrainern und Grundeigentümer erreicht werden. Auch in Deutsch Ehrendorf wurde eine gute Lösung gefunden.
- f) Der Bürgermeister berichtet, dass bei den Kindergartenbeiträgen Abstufungen wegen der Landesförderung notwendig wurden.
- g) Der Bürgermeister berichtet, dass in den nächsten Wochen die Bürger eingeladen werden, sich an der Errichtung von 3 PV-Anlagen zu beteiligen.
- h) Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit an der Erstellung einer neuen Homepage, eines neuen Gemeindelogos und eines Folders gearbeitet wird. Auch die neue Ausgabe der Gemeindenachrichten liegt druckfrisch vor und wird noch in dieser Woche den Bürgern zugestellt werden.
- i) GR Grengl fragt an, wann die Verkehrsspiegel am Stremer Berg montiert werden. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass dies schon vor zwei Wochen erfolgt ist.
- j) GRⁱⁿ Anita Karner fragt an, ob der Jubiläumsradweg (vom Friedhof bis zum ASZ) beschränkt wird. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass es eine Bedingung der Förderstelle war, für den Radweg ein allgemeines Fahrverbot zu erlassen mit Ausnahme von Anrainerverkehr, Radfahrer und Linienbusse. Am 26.9.2018 findet darüber eine Verhandlung mit der BH Güssing statt.
- k) GV Herbert Deutsch fragt an wo die Causa WG Strem – Wasserverband steht. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass es wieder Gespräche darüber gab und eine positive Erledigung nicht möglich sein wird. Es wird aber nochmals ein Schreiben an den Wasserverband ergehen, wo die endgültige schriftliche Entscheidung des Schiedsgerichts verlangt wird.
- l) GV Herbert Deutsch gratuliert dem Bürgermeister zu seiner neuen Funktion als Obmann des Ökoenergielandes.
- m) Der Bürgermeister gratuliert den Gemeinderäten zum Geburtstag. GRⁱⁿ Anita Karner ladet im Anschluss an die GR-Sitzung anlässlich ihres 60. Geburtstages zu einem kleinen Umtrunk ein.

* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 20:40 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 03/2018.



OAR Josef Weinhofer
Schriftführer



GR Josef Grengl
Beglaubiger



GRⁱⁿ Anita Karner
Beglaubiger



Bernhard Deutsch
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 4/2018 am . .2018 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

VEREINBARUNG

zum Interreg-Projekt „Weinidylle AT-HU“ des Naturparks in der Weinidylle

Partner der Vereinbarung:

Naturpark in der Weinidylle
Weinmuseum 1
7540 Moschendorf

Gemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

vertreten durch Obmann Johann Weber

vertreten durch Bgm. Bernhard Deutsch

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand ist der Auftrag an den Naturpark in der Weinidylle zur Durchführung und Umsetzung des Projektes „Weinidylle AT-HU“ durch die oben genannte Gemeinde.

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Interreg-Projektes „Weinidylle AT-HU“.

Projektstart: Jänner 2018

Projektende: Dezember 2020

3. Leistungen

Mit dem grenzüberschreitenden Projekt „Weinidylle AT-HU“ wird angestrebt an die 100 Kellerstöckl in der Region einer touristischen Nutzung zuzuführen. Im Projekt selbst soll einerseits eine gemeinsame Vermarktung sowie Buchungsmöglichkeit für diese Kellerstöckl geschaffen werden, andererseits sollen die Angebote in der Region, wie Sehenswürdigkeiten, Winzer, Buschenschenker, Gastronomie, Direktvermarkter sowie gewerbliche Betriebe, miteinander vernetzt werden, um den zukünftigen Gästen ein gebündeltes grenzüberschreitendes Angebot in der Region vermitteln zu können. Ziel des Projektes ist es die Nächtigungszahlen sowie die Wertschöpfung in der Region nachhaltig und deutlich zu steigern.

Projektkosten Gesamt

Gesamtkosten:	€ 983.978,41
Förderung:	€ 836.381,63 (85 %)
Eigenmittelanteil:	€ 147.596,78

Anteil Projektkosten Österreich

Gesamtkosten:	€ 593.483,00
Förderung:	€ 504.460,55 (85 %)
Eigenmittelanteil:	€ 89.022,45

4. Verpflichtung der Weinidylle-Partnergemeinden

Die oben genannte Gemeinde verpflichtet sich mit einem jährlichen Gemeindebeitrag für den Eigenmittelanteil im Projekt „Weinidylle AT-HU“ aufzukommen. Der Beitrag pro Gemeinde beläuft sich auf € 4.205,65-- pro Jahr.

5. Zahlungsmodalitäten

Der Gemeindebeitrag wird im Jahr 2018 jeweils am 01. Juli und in den Jahren 2019 und 2020 am 15. Jänner des jeweiligen Jahres fällig. Die Vorschreibung erfolgt durch den Naturpark in der Weinidylle. Die Zahlung des vorgeschriebenen Beitrages erfolgt auf das Konto des Naturparks in der Weinidylle: IBAN: AT63 3302 7003 0080 4443, BIC: RLBBAT2E027

Moschendorf am 20. Juni 2018

Naturpark in der Weinidylle

Obmann Johann Weber

Gemeinde Strem

Bgm. Bernhard Deutsch



BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Gerald Stranzl, geb. 19.2.1970, 2241 Schönkirchen-Regersdorf, Am Bergl 1, als Bestandgeber, und
2. der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Bestandnehmerin,

wie folgt:

I.

1. Gerald Stranzl ist Alleineigentümer der nachstehenden Liegenschaft. Der derzeitige Grundbuchstand ist auszugsweise im Folgenden wiedergegeben:

KATASTRALGEMEINSCHAFT 31781 Sumetendorf EINLAGEZAHL 173
 BEZIRKSGERICHT Güssing

Letzte TG 1947/2015
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGGl. 10. 143/2012 am 07.06.2012

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
12		GST-Fläche	100	
		Bauf.(10)	62	
		Bauf.(20)	2	
		Garten(10)	36	
13		GST-Fläche	600	
		Bauf.(10)	232	
		Garten(10)	317	Sumetendorf 11
GESAMTFLÄCHE			700	

Legende:
 * Fläche rechnerisch ermittelt
 Baufl.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Baufl.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
 Garten(10): Gärten (Gärten)

1 a 22679/2012 Übergangsvertrag; 2012-09-04 Einsonderung; Gm 13 und Bg 27

1 ANTEIL: 1/1
 Gerald Stranzl
 GEB: 1970-02-19 ADR: Floedianplatz 1, Ebenthal 3151
 o 22679/2012 Übergangsvertrag; 2012-09-04 Eigentumsrecht
 o 22679/2012 Belastungs- und Veräußerungsverbot

1 a 22679/2012
 VORNRUNGSBEZUGSRECHT
 gem § 3 Pkt 1. Übergangsvertrag; 2012-09-04 Einl
 Johann Stranzl geb 1948-05-21
 Anna Stranzl geb 1950-11-01
 o 330/2014 VORRANG von LNR 4 vor 1
 o 2783/2015 VORRANG von LNR 5 vor 1

2 a 22679/2012
 REALLAST des Anwartschaftes
 gem § 3 Pkt 2. Übergangsvertrag; 2012-09-04 Einl
 Johann Stranzl geb 1948-05-21
 Anna Stranzl geb 1950-11-01
 o 330/2014 VORRANG von LNR 1 vor 2
 o 2783/2015 VORRANG von LNR 5 vor 2

3 a 22679/2012
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
 Johann Stranzl geb 1948-05-21
 Anna Stranzl geb 1950-11-01

```

4 | 1730/2015 Pfandurkunde 100+1000
    | *****
    | 1730/2015 Pfandurkunde 100+1000
    | für Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
    | FN 184211Z
    | a 180/2014 Kautionsbank
    | b 100/2014 VORRANG von LMR 1 von 1 2 1
5 | 1730/2015 Pfandurkunde 2018-07-31
    | *****
    | 1730/2015 Pfandurkunde 2018-07-31
    | für Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
    | FN 184211Z
    | b 1730/2015 Kautionsbank
    | c 1730/2015 Simultanhafung mit
    |   100/2014 VORRANG von LMR 1 von 1 2 1
    |   20 79 KG 26005 Ebenthal BG Sumetendorf
    |   1730/2015 VORRANG von LMR 5 von 1 2 1
    | *****
    | EINWIS
    | Eintragungen ohne Wändungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    | *****
    | ZEBÜHR: SUR 1,55
    | *****
    | Grundbuch 25.08.2018 10:38:35
  
```

2. Auf diesem Grundstück befindet sich unter anderem das ehemals Buschenschankgebäude der Familie Stranzl. Den Gegenstand dieses Bestandvertrages bildet die in der angeschlossenen Skizze rot umrandete Teilfläche der obigen Grundstückes mit der ca. 113 m² großen Teilfläche des vorgenannten Buschenschankgebäudes, bestehend aus 1 Buschenschankraum, 1 Küche, 1 Schankraum, 1 Damen-WC mit Vorraum, 1 Herrn-WC, 1 Pissoir dem zugehörigen Dachboden.

Der Bestandgegenstand wird als Veranstaltungsraum der Marktgemeinde Strem und Sitzungsraum der Feuerwehr Sumetendorf verwendet.

II.

Gerald Stranzl, Bestandgeber genannt, gibt an die Marktgemeinde Strem in Bestand und diese, Bestandnehmerin genannt, übernimmt in ihre bestandrechtliche Nutzung den im Punkt I. näher gezeichneten Bestandgegenstand.

III.

1. Das Bestandverhältnis beginnt am 1. Oktober 2018 (ersten Oktober zweitausendachtzehn) und wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, sodass es am 31.9.2028 (einunddreißigsten September zweitausendeinundachtzehn) endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Unabhängig davon kann das Bestandverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.6 (dreißigsten Juni) bzw. 31.12. (einunddreißigsten Dezember) eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes an die letztbekannte Adresse der Gegenpartei außergerichtlich oder gerichtlich aufgekündigt werden.

2. Der Bestandgeber ist unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen berechtigt, das Bestandverhältnis aus den nachgenannten Gründen mit sofortiger Wirkung durch einseitige Erklärung aufzulösen, wenn die Bestandnehmerin:
 - a. mit zwei aufeinanderfolgenden Bestandzinsraten in Verzug gerät und jeden Säumnisbetrag trotz erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt,
 - b. vom Bestandgegenstand erheblich nachteiligen Gebrauch macht, worunter auch eine eigenmächtige Änderung des im Punkt I. näher beschriebenen Verwendungszweckes verstanden wird,
 - c. spätere bauliche Maßnahmen eigenmächtig vornimmt und behördliche Anordnungen die seinen Betrieb betreffen beharrlich nicht befolgt,
 - d. gegen das Untermiet-, Weitergabe- oder Abtretungsverbot verstößt, wobei je- (doch eine Änderung der Rechtsform oder eine Firmenbeteiligung an der der Bestandnehmerin maßgeblicher Einfluss zukommt, unschädlich ist.

IV.

1. Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als derzeit angemessen erachtete monatliche Bestandzins beträgt € 500,-- (in Worten Euro fünfhundert) und ist am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig, wobei die Zahlung auf das vom Bestandgeber bekannt gegebene Konto Nummer bei der BLZ zu erfolgen hat. Der monatliche Bestandzins beinhaltet die Betriebskosten wie Strom und Heizung. Dem Bestandszins ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
2. Für den Fall eines von der Bestandnehmerin zu vertretenden Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe des den jeweiligen Basiszinssatzes um sechs Prozentpunkte übersteigenden Zinssatzes vereinbart.
3. Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, eine Forderung gegen den Bestandgeber mit dem Bestandzins aufzurechnen, es sei denn, dass sie vom Bestandgeber anerkannt wurde.
4. Geleistete Zahlungen sind zunächst auf die fälligen Verzugszinsen und Wertsicherungsbeträge, sodann auf den Bestandzins anzurechnen.
5. Die Parteien vereinbaren die Wertbeständigkeit des Bestandzinses. Als Maß wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index herangezogen. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt sodann die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis ausschließlich 5%

(fünf Prozent) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Eine verspätete Einforderung der Wertsicherungsbeträge bedeutet keinen Verzicht auf dieselben, solange nicht für die Einzelforderung Verjährung eingetreten ist.

V.

Neben dem im Punkt IV. angeführten Bestandzins hat die Bestandnehmerin auch alle mit dem Betrieb des ehemaligen Buschenschankgebäudes verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (derzeit §§ 21 bis 24 MRG in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) und sind dem Bestandgeber von der Bestandnehmerin zu ersetzen.

Die Bestandnehmerin stimmt - neben den im Mietrechtsgesetz genannten Versicherungen (Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung) - dem Abschluss, der Erneuerung und/oder der zweckmäßigen Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Bestandobjektes gegen Glasbruch und Sturmschäden zu, bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei. Die Bestandnehmerin hat dem Bestandgeber die dafür auflaufenden, verkehrsübliche Prämien ebenso wie die Grundsteuer samt Zuschlägen im Rahmen der Betriebskosten zu ersetzen, wobei sich der von der Bestandnehmerin zu tragende Anteil nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Bestandobjektes zur Gesamtnutzfläche bestimmt. Informativ wird mitgeteilt, dass dieser Anteil für die Gebäudeversicherung derzeit 31 und für die Grundsteuer derzeit 31 % beträgt.

VI.

1. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, das Bestandobjekt mit Sorgfalt und Schonung zu benützen und nach Beendigung des Bestandverhältnisses in gutem und brauchbarem Zustand zurückzugeben. Auf die durch den gewöhnlichen Gebrauch entstandene Abnutzung ist Bedacht zu nehmen.

2. Der Bestandgeber oder ein von ihm Beauftragter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Bestandgegenstandes sowie der übrigen Teile der Liegenschaft oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, ohne Zustimmung der Bestandnehmerin vornehmen.
Soweit die Bestandnehmerin solche Arbeiten dulden muss, kann sie weder den Bestandzins zurückbehalten, noch eine Bestandzinsminderung oder Schadenersatz begehren.
3. Bauliche Veränderungen am Bestandobjekt, die im Sinne der gültigen Bauordnung nicht anzeige- oder baubewilligungspflichtig sind, können von der Bestandnehmerin jederzeit ohne Zustimmung des Bestandgebers vorgenommen werden. Hingegen sind anzeige- und baubewilligungspflichtige Veränderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestandgebers zulässig.
4. Die Kosten allfälliger Umbauten oder sonstiger Investitionen zur Ausgestaltung des Bestandobjektes gehen zu Lasten der Bestandnehmerin, die jedoch gegen den Bestandgeber keinen Anspruch auf Rückersatz der getätigten Investitionen hat.
5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gehen sämtliche Investitionen der Bestandnehmerin ohne Entschädigung ins Eigentum des Bestandgebers über. Die Bestandnehmerin hat dann Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen seitens des Bestandgebers, wenn dies vor Ausführung der Arbeiten gesondert vereinbart worden ist.
Der Bestandnehmerin steht jedoch ein Entnahmerecht zu, sofern sie den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herstellt und das Bestandobjekt dadurch keinen Schaden erleidet.
6. Das Bestandobjekt ist bei Beendigung des Bestandverhältnisses geräumt und von allen im Eigentum der Bestandnehmerin stehenden Fahrnissen besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.
Den mit der Räumung verbundenen Kostenaufwand hat die Bestandnehmerin zu tragen. Es steht der Bestandnehmerin kein Anspruch auf Beistellung eines Ersatzobjektes zu.
7. Der Bestandnehmerin ist es gestattet, an der Außenwand des gegenständlichen Gebäudes Hinweisschilder anzubringen sowie in Abstimmung mit dem Bestandgeber im Freien aufzustellen, ohne hierfür ein gesondertes Entgelt entrichten zu müssen.

VII.

Der Bestandnehmerin ist es untersagt, das Mietobjekt zur Gänze oder teilweise unterzuvermieten oder das Mietrecht an Dritte abzutreten bzw. weiterzugeben.

VIII.

1. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, während der Öffnungszeiten den Winterdienst im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu versehen.
2. Dem Bestandgeber bzw. den von ihm beauftragten Personen wird das Recht eingeräumt, das Bestandsobjekt zu den Öffnungszeiten zu betreten und zu kontrollieren, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überprüfen zu können. Bei Gefahr im Verzug ist dem Bestandgeber der jederzeitige Zutritt zum Bestandsobjekt auch in Abwesenheit der Bestandnehmerin gestattet. Daher hat die Bestandnehmerin Vorsorge zu treffen, dass in diesem Fall das Bestandsobjekt zugänglich ist, das sie ansonsten für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung des Bestandsobjektes, aufzukommen hat.
3. Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch den Bestandgeber nach außen gesetzliche treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien von der Bestandnehmerin zur Gänze zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.
5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.
6. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.
7. Die Parteien bestätigen, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag als angemessen anzusehen ist.
8. Gegenseitige Mitteilungen haben durch Einschreibbriefe an die im Vertrag angeführten oder nachweislich bekanntgegebene neuen Adressen zu erfolgen. Die Parteien sind verpflichtet, Adressenänderungen bekanntzugeben, widrigens Sendungen an die zuletzt bekanntgegebenen Anschriften als zugekommen gelten.

IX.

1. Zur Sicherung der rückständigen Mietzinse, der fristgerechten, ordnungsgemäßen Zurückstellung des Mietgegenstandes, für Schäden sowie etwaige Haftungsfälle, resultierend aus dem Mietverhältnis, hat die Bestandnehmerin eine Kautionshöhe von € 1.500,-- (in Worten Euro

eintausendfünfhundert), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, anlässlich der Vertragsunterfertigung zu leisten. Diese ist vom der Bestandgeber auf ein Sparkonto eines inländischen Geldinstitutes bestmöglich verzinst einzulegen und der Bestandnehmerin der jährliche Zinsertrag auszufolgen.

2. Die Kautions bzw. der nach Abzug der Forderung des Bestandgebers verbleibende Restbetrag samt Zinsen ist nach ordnungsgemäßer Räumung des Bestandgegenstandes sowie Rückgabe der Schlüssel an die Bestandnehmerin auszufolgen.
3. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Inanspruchnahme des Kautionsbetrages während des aufrechten Bestandes des Bestandverhältnisses ist die Bestandnehmerin verpflichtet, den Kautionsbetrag unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

X.

Der Bestandgeber räumt dem Bestandsnehmer ein Vorkaufsrecht auf das Bestandsobjekt ein.

Strem, am 25.9.2018

Browser tabs: <https://map.geoportal.at/PSC/...>, SynerGIS Inform..., WebOffice Landing Page, SYNERGIS WebOffice Strem

Navigation: Navigieren, Auswahl, Messen, Ausgabe, Daten, Werkzeuge, Weiter..., Abmelden

Maßstab 1: 250

Themenbaum: Suchen

Grundstücke

KG-Name
Sumetendorf
Grundstücksnummer
h2

Suchen

Powered by **PSC** Public Software & Consulting

Gemeinde Strem und O.B. Burgenland
Geoinf. O.B. Burgenl. / O.B. Burgenl. Adressregister (40812104)
Alle Rechte vorbehalten. Geiger Karte ablesbar. Nummerierte Nutzungszustände

GK M34 Rechtswert: 4740,44 / Hochwert: 211638,79

SYNERGIS WebO... 15:36 27.09.2018

Beilage H zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 3/2018 vom 25.9.2018.

V E R E I N B A R U N G

Abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, vertreten durch den Bürgermeister und die gefertigten Gemeindevorstandsmitglieder, und
2. Gemeinde Großmürbisch, 7540 Großmürbisch 120, vertreten durch den Bürgermeister und die gefertigten Gemeindevorstandsmitglieder.

I.

Präambel

Die Stelle des Leiters des Gemeindeamtes Großmürbisch wird ab 1.10.2018 auf Grund der Auflösung des Gemeindeverbandes, welche den Leiter des Gemeindeamtes Großmürbisch stellte, vakant. Die Marktgemeinde Strem hat sich auf Ersuchen der Gemeinde Großmürbisch bereiterklärt, ihren Gemeindeamtsleiter OAR Josef Weinhofer, mit dessen Zustimmung, mittels Personalzuweisung als Stellvertreter des Gemeindeamtsleiters befristet zur Verfügung zu stellen.

Die Personalzuweisung erfolgt nach den Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. 42/2014 i.d.g.F. und des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. 27/2004 i.d.g.F.

OAR Josef Weinhofer wird ab spätestens 28.2.2022 in den Ruhestand treten. Die Marktgemeinde Strem wird ab Feber 2019 einen „Amtmann“ bzw. eine „Amtfrau“ als Gemeindeamtsleiter ausbilden. Nach dessen oder deren erfolgreicher Ablegung der Gemeindeveraltungsprüfung für die Entlohnungsgruppe gv2 werden die beiden Gemeinden einen Gemeindeverband bilden, welcher dann die Leitung der beiden Gemeindeämter durch den neuen Amtsleiter oder Amtsleiterin übernimmt.

II.

Zweck der Personalzuweisung

Zweck der Personalzuweisung von OAR Josef Weinhofer ist die befristete Übernahme der Gemeindeamtsleiter-Stellvertreter der Gemeinde Großmürbisch.

III.

Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt längstens bis zur Pensionierung des Gemeindeamtsleiters der Marktgemeinde Strem, OAR Josef Weinhofer, mit 28.2.2022 oder bis zum Zeitpunkt der Gründung des Gemeindeverbandes Strem – Großmürbisch für die Bereitstellung des Gemeindeamtsleiters für beide Gemeinden bzw. bis auf Widerruf.

IV.

Ausmaß der Zuweisung

OAR Josef Weinhofer wird für 9 Wochenstunden im Gemeindeamt Großmürbisch seinen Dienst als Stellvertreter des Gemeindeamtsleiters versehen. Die Aufteilung dieser 9 Stunden wird zwischen den Bürgermeistern der Gemeinden Strem und Großmürbisch nach Absprache mit OAR Josef Weinhofer vorgenommen bzw. an das jeweilige Diensterfordernis angepasst.

V.
Voraussetzungen für den Widerruf der Zuweisung

Die Personalzuweisung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden wenn:

- a) OAR Josef Weinhofer in den Ruhestand übertritt
- b) OAR Josef Weinhofer dem Widerruf zustimmt
- c) Die Gemeindeamtsleitung der Gemeinde Großmürbisch durch einen Gemeindeverband übernommen wird oder die Gemeinde Großmürbisch einen Gemeindeamtsleiter bestellt
- d) ein sonstiges wichtiges dienstliches Interesse daran besteht

VI.
Deckungsbeitrag

Die Gemeinde Großmürbisch hat der Marktgemeinde Strem für die Personalzuweisung 22,5% der Personalkosten inkl. aller Dienstgeberbeiträge von OAR Josef Weinhofer zu ersetzen. Die Gemeinde Großmürbisch wird der Marktgemeinde Strem am 1. Juli jeden Jahres einen Akontobetrag in der Höhe von € 10.000,00 bezahlen. Die Endabrechnung für den Deckungsbeitrag wird bis spätestens 15. Dezember jeden Jahres von der Marktgemeinde Strem der Gemeinde Großmürbisch vorgelegt werden.

Zusätzlich zu den Personalkosten hat die Gemeinde Großmürbisch der Marktgemeinde Strem die Reisekosten von OAR Josef Weinhofer für die Dienstreisen von Strem nach Großmürbisch bzw. Dienstreisen im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Großmürbisch laufend zu ersetzen.

VII.
Diensthoheit und Dienstaufsicht

Die Diensthoheit und Dienstaufsicht gegenüber dem Gemeindebeamten Josef Weinhofer übt unverändert der Bürgermeister der Marktgemeinde Strem aus. Die Besoldung des Gemeindebeamten erfolgt unverändert durch die Marktgemeinde Strem. Durch die Zuweisung tritt keine Änderung in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von OAR Josef Weinhofer gegenüber der Marktgemeinde Strem ein.

Strem, am 25.9.2018

Großmürbisch, am 28.9.2018

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

**Stellenausschreibung für eine Verwaltungsbedienstete oder einen
Verwaltungsbediensteten in der Marktgemeinde Strem**

Gemäß Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der Marktgemeinde Strem der Dienstposten einer oder eines Verwaltungsbediensteten zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2

Beschäftigungsausmaß: 100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundentgelt brutto: € 2.445,59 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Marktgemeinde Strem sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. ein ehrenhaftes Vorleben
6. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
7. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 7 und 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reifeprüfungszeugnis

- amtsärztliches Zeugnis
- Strafregisterauszug
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Dienstantritt: voraussichtlich 1. Feber 2019

Die Gesuche sind unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt 7522 Strem, Lindenstraße 1, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Der Gemeindeverband behält sich vor, die Kandidaten einem Hearing sowie einem Computertest zu unterziehen.

Hinweis: Ab 1.1.2022 wird voraussichtlich ein Gemeindeverband Strem – Großmürbisch gegründet.

Der Bürgermeister:
Bernhard Deutsch

Mag.PB - 6431, 9837

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, kurz „Gemeinde“ genannt, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, und

2. Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 126479z, Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart, kurz „OSG“ genannt, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten,

3. Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, 7331 Weppersdorf, Hauptstraße 57/4, kurz „ASB“ genannt, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten,

I.

Präambel

Die Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Folge kurz „OSG“ genannt, hat auf dem Grundstück Nr. 455/2 der KG Strem betreutes Wohnen Bauteil I mit 8 Wohnungen und auf dem Grundstück Nr. 455/3 der KG Strem betreutes Wohnen Bauteil II mit 9 Wohnungen errichtet.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die im Punkt I. genau bezeichneten 17 betreubaren Wohnungen.

III.

Bestandvertrag

1. Die betreubaren Wohnungen sind derart konzipiert und ausgeführt, dass sie speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmt sind und darin auf Wunsch Pflege- und Betreuungsleistungen geboten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ältere Menschen so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung in alten- und behindertengerecht geschaffenen Wohnungen verbleiben können.

2. Die OSG vermietet an die Gemeinde und diese mietet von der Erstgenannten diese betreubaren Wohnungen, wobei das Mietverhältnis mit Unterfertigung dieser Vereinbarung beginnt und auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird.

Das Mietverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Gemeinde verzichtet auf ihr Kündigungsrecht für die Dauer von 3 Jahren.

3. Die OSG wird von ihrem Kündigungsrecht nur bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes im Sinne des § 30 MRG Gebrauch machen.

4. Das Nutzungsentgelt basiert auf der Grundlage der wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen und der wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften und setzt sich zusammen aus:

Darlehensrückzahlungen für Landesdarlehen

Darlehensrückzahlungen für Bank-(Hypothekar)-Darlehen

Betriebskosten-Akonto

Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

Verwaltungskostenbeitrag

gesetzliche Mehrwertsteuer

5. Die OSG ist zur Erhöhung bzw. Anpassung des oben bezeichneten Nutzungsentgeltes gemäß den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der darauf basierenden Verordnung

sowie der wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

6. Die OSG und die Gemeinde vereinbaren, dass maximal für die ersten 3 Monate einer leerstehenden Wohnung der Gemeinde kein Nutzungsentgelt vorgeschrieben wird.

7. Festgestellt wird, dass die Kosten für Beheizung und elektrische Energie direkt zwischen der Gemeinde bzw. den Bewohnern und dem Energieversorger verrechnet werden.

8. Die Gemeinde nimmt dieses Vertragsobjekt in Bestand, um es für soziale Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Sie wird daher die gegenständlichen Wohnungen für betagte, hilfsbedürftige oder auf andere Weise sozial berücksichtigungswürdige Menschen vergeben und mit den Bewohnern diesbezügliche Mietverträge abschließen, denen die OSG beitreten wird.

9. Die Gemeinde ist daher berechtigt, alle ihr aus diesen Mietverhältnis zukommenden Rechte auf die Benützer der Wohnungen zu übertragen, an die sie die einzelnen Wohnungen entsprechend den obigen Ausführungen zur Nutzung übergibt.

10. Die Gemeinde und die OSG kommen daher überein, dass das im vorigen Vertragspunkt beschriebene Nutzungsentgelt durch die OSG unmittelbar von den Bewohnern der betreuten Wohnungen eingehoben wird. Für die Zwecke der Einhebung verpflichtet sich die Gemeinde, der OSG eine entsprechende Vollmacht in den abzuschließenden Mietverträgen auszustellen.

11. Die Gemeinde wird daher auch den Erstbezug sowie jeden weiteren Neubezug der Wohnungen unverzüglich melden, damit die entsprechenden administrativen Maßnahmen seitens der OSG gesetzt werden können.

12. Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Bewohners der Wohnungen wird die OSG unverzüglich die Gemeinde verständigen, welche sich verpflichtet, zusätzlich zur Mahnung der OSG Maßnahmen zur Hereinbringung des Zahlungsrückstandes zu setzen.

13. Im Sinne des § 14a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verpflichtung zur Erhaltung des vertragsgegenständlichen Gebäudes der OSG im Sinne dieser Bestimmung zukommt.

14. Gemäß § 8 des Mietrechtsgesetzes ist die Gemeinde berechtigt, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen, umgekehrt jedoch verpflichtet, den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie im besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- einschließlich der zentralen Wärmeversorgungsanlagen und sanitären Anlagen so zu warten und, so weit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses handelt, so instand zu halten, dass der OSG kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist die Gemeinde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der OSG ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

In diesem Sinne wird die Gemeinde insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Nutzungsberechtigten ihren gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die im gegenständlichen Gebäude gelegenen Wohnungen nachkommen.

15. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gemeinde die Anlagenbetreuung (Innen- und Außenbereich) sowie den Winterdienst auf ihre Kosten und ihr Risiko durchführt.

IV.

Betreuungsvereinbarung

1. Für die Bewohner dieser betreubaren Wohnungen werden im Bedarfsfall hauswirtschaftliche Dienste, Betreuungsleistungen und pflegerische Leistungen durch den ASB erbracht werden.

2. Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet spätestens mit der Auflösung des Bestandvertrages. Diese Vereinbarung kann von der OSG und vom ASB unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

3. Die OSG und der ASB kommen nunmehr überein, dass für die Bewohner dieser betreubaren Wohnanlage die im Bedarfsfall jeweils notwendigen Betreuungs- und Pflegedienste erbracht werden. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste“ und umfassen diese grundsätzlich nur solche Dienstleistungen, welche von qualifiziertem Personal in privatem Wohnbereich des Patienten erbracht werden, und zwar von den Berufssparten Diplompflege, Pflegehilfe und Heimhilfe.

4. Die im vorigen Vertragspunkt genannten Leistungen umfassen:

a) Hauswirtschaftliche Dienste

- Wohnungsreinigung
- Wäschedienst
- allgemeine Hausarbeiten (wie z.B. Reinigung der Fenster),

b) allgemeine Betreuungsleistungen

- Erledigung von Einkäufen
- Versorgung mit (warmem) Essen
- Behördengänge
- Spaziergänge
- Fahrdienste

c) pflegerische Leistungen

- Körperpflege
- Blutdruckmessen
- Verbandswechsel
- Verabreichung von verordneten Medikamenten
- Insulin-Infusionen.

5. Der ASB ist dafür verantwortlich, dass im Sinne der erwähnten Richtlinien diese ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste erbracht werden, und zwar

- durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GUKG) die pflegerische Versorgung gewährleistet wird,
- das Pflegehilfspersonal gemäß GUKG die pflegerische Versorgung von Patienten zu Hause unterstützend übernimmt und
- Heimhilfen als Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz eingesetzt werden, um die Patienten beim Alltagsmanagement, das ist die Haushaltsführung und das sind die Aktivitäten des täglichen Lebens, zu begleiten.

6. Festgehalten wird, dass die Bewohner selbst nach eingehender Beratung durch den ASB den Umfang ihrer Leistungsnachfrage bestimmen. Die Beratung in Form einer Bedarfsabklärung, d.h. eines abklärenden Erstbesuches zur Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfes als Grundlage für eine Pflegediagnose und Pflegeplanung und zur umfassenden Beratung, muss in jedem Fall durch Diplompflegepersonal erfolgen, welches gemeinsam mit dem Bewohner und gegebenenfalls dem Hausarzt die erforderlichen Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, allenfalls den Bedarf an Hilfsmitteln bzw. deren Vermittlung sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals festlegt.

Der ASB wird im Rahmen des „Betreuten Wohnen Plus“ unterscheiden, ob die Förderung in Anspruch genommen werden kann bzw. ob die Bewohner dieses Paket in Anspruch nehmen wollen.

Einzelleistungen können von den Bewohnern bei Bedarf in Anspruch genommen werden und somit dazugekauft werden.

7. Der ASB verpflichtet sich, in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewohner abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

8. Als Leistungsentgelt werden Stundensätze für die erbrachten Einsatzstunden festgesetzt, welche nach den einzelnen Personalkategorien abgestuft sind:

Personalkategorie 1 - Diplompflege € 25,90

Personalkategorie 2 - Pflegehilfe € 20,90

Personalkategorie 3 - Heimhilfe € 16,90.

Der ASB ist zur Erhöhung bzw. Anpassung des oben bezeichneten Leistungsentgeltes berechtigt.

Hiezu wird festgehalten, dass zur Einsatzzeit lediglich die tatsächliche Anwesenheit des Personals beim Pflegebedürftigen bzw. die für mit der Pflege und Betreuung in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten aufgewendete Zeit zählen; die Fahrtzeit zählt jedenfalls nicht zur Einsatzzeit. Kleinste Verrechnungseinheit dabei ist 1 Viertelstunde.

9. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Verrechnung der in diesem Punkt bezeichneten Leistungen direkt mit dem Leistungsnutzer bzw. Bewohner erfolgt.

V.

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien und sind erforderlichenfalls auf diese zu überbinden.

2. Allfällige öffentliche Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Gemeinde.

3. Dieser Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet, wobei jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.